

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung**

#### A. Zielsetzung

Einführung eines verpflichtenden Einbaus von Rauchwarnmeldern für Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie für Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Erweiterung des § 15 der Landesbauordnung zum Brandschutz um eine Pflicht, für bestimmte Räume Rauchwarnmelder einzubauen und vorzuhalten. Vorsehen einer angemessenen Übergangsregelung für Bestandswohnungen bis zum 31. August 2014.

Rauchwarnmelder in Nutzungseinheiten, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, sind abweichend bis zum 31. Dezember 2014 nachzurüsten.

#### C. Alternativen

Um im Brandfall eine rechtzeitige Selbstrettung (Flucht) von schlafenden Personen zu ermöglichen, ist der Einbau von Rauchwarnmeldern die sachgerechte und kostengünstige Lösung. Die Einführung einer Pflicht zum Einbau führt zu einer flächendeckenden Vorhaltung von Rauchwarnmeldern.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Den öffentlichen Haushalten entstehen sehr geringfügige Kosten für Einbau und Betrieb von Rauchwarnmeldern, soweit sie unmittelbar als Gebäudeeigentümer betroffen sind.

#### E. Kosten für Private

Bei Einführung einer Rauchwarnmelderpflicht entstehen geringfügige Kosten für die Installation der Geräte (im unteren zweistelligen Euro-Bereich) sowie laufende Betriebskosten (im unteren einstelligen Euro-Bereich pro Jahr).

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

### **Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung**

Die Landesbauordnung in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Flure, über die Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude, in denen sich solche Aufenthaltsräume befinden, sind verpflichtet, diese bis zum 31. August 2014 entsprechend auszustatten. Rauchwarnmelder in Nutzungseinheiten, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, sind abweichend von Satz 3 bis zum 31. Dezember 2014 nachzurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.“

19.03.2013

Sitzmann  
und Fraktion

Schmiedel  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Am 10. März 2013 ereignete sich in einem Wohnhaus in Backnang ein Brand, bei dem acht Menschen ums Leben kamen. Rauchwarnmelder waren dort offenbar nicht installiert. Diese hätten jedoch die Opfer vor dem Feuer und dem gefährlichen Brandrauch warnen und diesen gegebenenfalls eine Flucht aus dem Haus ermöglichen können.

Der Vorgang zeigt beispielhaft, dass Rauchwarnmelder Menschenleben retten können. Ihr Einbau und der Betrieb führt nur zu geringen Kosten. Demgegenüber steht die Chance, insbesondere schlafende Menschen in der Nacht vor einem Brand zu warnen und diesen die Flucht aus dem Haus noch rechtzeitig zu ermöglichen.

Jährlich sterben in Deutschland rund 600 Menschen an Bränden, die Mehrheit davon in Privathaushalten. Rauch- bzw. Brandmelder stellen eine wirksame Präventionsmaßnahme dar, da sie Wohnungen permanent überwachen und ein Gefahrenzustand durch Feuer bzw. Rauch akustisch angezeigt wird. Durch das Warnsignal des Rauchmelders werden schlafende Personen geweckt und so auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Zudem können dadurch Gebäudeschäden eingedämmt werden.

Daher ist der verpflichtende Einbau von Rauchmeldern in Privatwohngebäuden zur Brandprävention angezeigt.

In neun Bundesländern gibt es bereits eine Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern. Sechs dieser Länder haben darüber hinaus auch eine Nachrüstungsverpflichtung für bestehende Wohnungen vorgesehen. Die Nachrüstfristen sind unterschiedlich geregelt und enden zwischen dem 31. Dezember 2009 und 31. Dezember 2015.

Zu erwarten ist durch den Einbau von Rauchmeldern, dass die Personen- und Sachschäden reduziert werden können, sofern die Rauchmelder von den Nutzerinnen und Nutzern ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden.

### *B. Einzelbegründung*

Der neue Absatz 7 des § 15 sieht die Einführung einer Verpflichtung für den Einbau von Rauchwarnmeldern in bestimmten Räumen und Fluren vor. Der Einbau haushaltsüblicher Rauchwarnmelder ist zur Erfüllung dieser Pflicht ausreichend. Die Pflicht greift insbesondere für Schlaf- und Kinderzimmer in Wohnungen sowie insbesondere auch bei Beherbergungsstätten, Gemeinschaftsunterkünften, Heimen, Kliniken usw. Sie gilt für neu zu errichtende bauliche Anlagen ab sofort. Die Pflicht umfasst auch die Instandsetzung des Gerätes, sodass dauerhaft ein funktionstüchtiges Gerät in den vorgenannten Räumen vorzuhalten ist.

Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude, in denen sich solche Aufenthaltsräume befinden, sind verpflichtet, diese bis zum 31. August 2014 entsprechend auszustatten.

Angesichts der geringen Kosten für den Einbau von Rauchwarnmeldern, die lediglich im unteren zweistelligen Euro-Bereich liegen dürften, und der Chance, durch die Warnung vor Feuer Menschenleben zu retten, ist eine kurze Übergangsfrist angemessen.

In Pflegeheimen, Krankenhäusern oder anderen Sonderbauten, die Räume aufweisen, in denen Menschen bestimmungsgemäß schlafen, müssen gegebenenfalls Brandmeldeanlagen erweitert und umgerüstet werden. Hierbei gilt es zu berücksichtigen,

sichtigen, dass es bei der Planung und Ausführung solcher Tätigkeiten zu vergabe- und ausschreibungspflichtigen Tätigkeiten kommen kann. Daher wird für den Einbau von Rauchwammler in Nutzungseinheiten, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, eine längere Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt.

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Geräte obliegt den unmittelbaren Besitzern (d. h. den Bewohnern), es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.